

# Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Effelder



Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 nachstehende Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses in Effelder beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde Frankenblick entstehenden Aufwandes für Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Kulturhauses werden Benutzungsentgelte entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Jede Benutzung des Kulturhauses erfordert jeweils einen schriftlichen Antrag des Veranstalters und die schriftliche Genehmigung (Nutzungsvertrag) der Gemeinde.
- (3) Mit dem Betrieb des Bürgerhauses erzielt die Gemeinde Frankenblick keinen Gewinn.
- (4) Die Entgelte sind privatrechtliche Entgelte und beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

## **§ 2 Entgeltpflichtiger**

Entgeltpflichtiger ist der jeweilige Antragsteller bzw. der Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entgeltvorschuss und Kautio**

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung des Kulturhauses ein Benutzungsentgelt oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Die Gemeinde Frankenblick kann nach ihrem Ermessen eine angemessene Kautio verlangen.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt wird – abgesehen von § 3 – nach Beendigung der Nutzung auf Anforderung der Gemeinde Frankenblick innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (2) Wird der Kultursaal bei Veranstaltungen lediglich als Ausweichveranstaltungsort vorbehalten und tatsächlich nicht genutzt, so sind 10 % des

Veranstaltungsentgeltes zu bezahlen. Diese Kosten werden auf Anforderung der Gemeinde Frankenblick innerhalb von 14 Tagen fällig.

- (3) Kann aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, der Kultursaal nicht genutzt werden, so ist für diese Zeit kein Entgelt zu zahlen.
- (4) Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder bei Nichtzahlung erfolgt die Beitreibung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 5 Benutzungsentgelte für Vereinsräume**

Das Entgelt für die Nutzung von Vereinsräumen wird im Nutzungsvertrag geregelt.

## **§ 6 Benutzungsentgelte für Veranstaltungen**

### **1 Benutzung der Küche (pro Veranstaltungstag)**

1.1 Nutzung der Küche (Raummiete)	25,00 €
1.2 Heizung (pauschal) – September bis April	30,00 €
1.3 Wasser	nach Verbrauch
1.4 Energie (pauschal)	15,00 €
1.5 Müllbeseitigung (pauschal)	
1.5.1 bis 50 Gäste	7,50 €
1.5.2 ab 51 Gäste	15,00 €

### **2 Benutzung des Speisesaals (pro Veranstaltungstag)**

2.1 Nutzung des Speisesaals (Raummiete)	25,00 €
2.2 Heizung (pauschal) – September bis April	30,00 €
2.3 Wasserverbrauch (pauschal)	
2.3.1 bis 50 Gäste	10,00 €
2.3.2 ab 51 Gäste	15,00 €
2.4 Energie (pauschal)	15,00 €
2.5 Müllbeseitigung (pauschal)	
2.5.1 bis 50 Gäste	7,50 €
2.5.2 ab 51 Gäste	15,00 €

### **3 Benutzung der Turnhalle (pro Veranstaltungstag)**

3.1 Nutzung der Turnhalle (Raummiete)	25,00 €
3.2 Heizung (pauschal) – September bis April	30,00 €
3.3 Wasserverbrauch (pauschal)	
3.3.1 bis 50 Gäste	10,00 €
3.3.2 ab 51 Gäste	15,00 €
3.4 Energie (pauschal)	15,00 €
3.5 Müllbeseitigung (pauschal)	
3.5.1 bis 50 Gäste	7,50 €
3.5.2 ab 51 Gäste	15,00 €

## **§ 7 Ermäßigung**

- (1) Das Bürgerhaus wird für Veranstaltungen der örtlichen Schulen, der Kindertagesstätten, der Senioren, der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde unentgeltlich überlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, in Ausnahmefällen (z.B. bei Vereinsjubiläen) die Raummieten zu erlassen.

## **§ 8 Reinigung**

Die für Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten im Bürgerhaus, deren Einrichtung, die Nutzung bereitgestellter Gegenstände und die Außenanlagen sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu reinigen. Erfolgt dies nicht, wird der Veranstalter unter Fristsetzung aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. Kommt er dem nicht oder nicht fristgerecht nach, erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde. Die entsprechenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Weitere Bestimmungen**

- (1) Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich. Die Entscheidung über abweichende Regelung trifft in der Regel der Bürgermeister, in Ausnahmen der Gemeinderat.
- (2) Sollte eine Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies 4 Wochen vorher in der Gemeinde bekannt zu geben. Bei Nichtbeachtung dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt die Hälfte der Raummiete in Rechnung zu stellen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Frankenblick, den 14.06.2017

Jürgen Köpper  
Bürgermeister

- Siegel -